

■ Kurzsichtige nach der OP weitsichtig

Im ersten Fall hatte das Landgericht über die Schmerzensgeldklage einer bei der Operation 47-jährigen Laser-Patientin zu urteilen. Bei der Klägerin wies eine Fehlsichtigkeit von rechts -1,5dpt. und links -1,25dpt. sphärisch auf, so dass sie für die Ferne, insbesondere zum Autofahren, eine Brille benötigte. Die Patientin begab sich in die augenärztliche Behandlung einer Gemeinschaftspraxis, von der sie wusste, dass sie sich auf ambulante Operationen spezialisiert hatte. Neben verschiedenen Broschü-

auch nicht mehr festzustellen, ob die nunmehr gegebene Korrektionsbedürftigkeit für das Nahsehen mit rechts +1,5 dpt. und links +2,5dpt. Folge der LASIK-Operation gewesen war.

■ Unzureichende Aufklärung

Das Gericht bemängelte jedoch ebenso wie der Sachverständige die Aufklärung der Patientin durch die Ärzte: „Erforderlich wäre es allerdings gewesen, die Klägerin auf die trotz Operation verbleibende Altersweitsichtigkeit hinzuweisen, die wahrscheinlich Ur-

LASIK-OP: Pflicht zur schonungslosen Patientenaufklärung

Das Landgericht Köln hat im Sommer 2006 mit zwei Urteilen eine „schonungslose“ ärztliche Aufklärung über Folgen und Risiken bei medizinisch fast nie notwendigen LASIK-Operationen gefordert. Besonders Patienten mit nur geringfügiger Fehlsichtigkeit müssen schon vor dem Operationstag gerade mit Rücksicht auf den kosmetischen Charakter einer LASIK-Operation darauf hingewiesen werden, dass ein Leben ohne Brille nicht zu erreichen sein wird, entschied das Landgericht Köln mit Urteil vom 14. August 2006 (25 O 335/03). Mit Urteil vom 15. Juni 2006 (23 S 86/04) weist das Landgericht Köln die Honorarklage eines Artes für Augenheilkunde zurück, weil die LASIK-Behandlung „keine medizinische notwendige Heilbehandlung“ sei, wenn die volle Sehschärfe auch durch eine Brille erreicht werden kann. Es gäbe nur seltene Fälle einer medizinischen Indikation der LASIK-Behandlung: bei einem irregulärem Astigmatismus oder bei einer Trübung der Hornhaut.

ren über das aberrometriegeführte LASIK-Verfahren erfolgte die operative Korrektur der Fehlsichtigkeit an beiden Augen zu einem Honorar in Höhe von 4.500,- Euro. Die Klägerin war mit der Operation unzufrieden, denn postoperativ bestand eine Fehlsichtigkeit von rechts +1,5dpt und links +2,25dpt. sphärisch. Deshalb benötigte sie auch weiterhin eine Brille. Der Streit zwischen Ärzten und Patientin wurde offenbar lautstark geführt: Am Tag nach der Operation wurde der Klägerin und ihrem Begleiter nach einem Streit Hausverbot für die Praxis erteilt, vermerkt das Gericht.

■ Arzthaftungsrecht

Das Gericht verurteilte die Gemeinschaftspraxis zur Rückzahlung der Operationshonorars sowie zu einem Schmerzensgeld in Höhe von 1.500,- Euro. Nach dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen, des Leiters der Abteilung für Experimentelle Ophthalmologie einer Universitätsklinik für Augenheilkunde, konnte ein Behandlungsfehler nicht festgestellt werden. Aus medizinischer Sicht sei die von den Ärzten durchgeführte aberrometriegeführte LASIK-Operation nicht zu beanstanden gewesen. Es war für den Sachverständigen

sache für die jetzt notwendige Nahbrille sei.“

Die Haftung der beklagten Ärzte ergibt sich für das Gericht auf Grund einer unzureichenden Aufklärung über die Chancen und Risiken des vorgenommenen Eingriffs: „Die Aufklärung war nicht ausreichend. Sie konnte nicht Grundlage einer wirksamen Einwilligung der Klägerin in die nachfolgende Behandlung sein, die deshalb rechtswidrig ist.“

■ Einwilligung

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein Eingriff in die körperlichen und gesundheitlichen Befindlichkeiten ohne Einwilligung des Betroffenen auch dann eine rechtswidrige Körperverletzung und eine Verletzung des Behandlungsvertrages darstellt, wenn der Eingriff durch den Arzt fehlerfrei und erfolgreich vorgenommen wird. Ist eine Einwilligung nicht rechtswirksam erteilt, führt dies grundsätzlich zur Unzulässigkeit der ärztlichen Behandlung und zur Haftung für nachteilige Folgen einschließlich der mit dem Eingriff unmittelbar verbundenen Beschwerlichkeiten (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 13. Januar 1987 – VI ZR 82/86). Eine wirksame Einwilligung setzt voraus, dass der Arzt den Patienten zuvor

über den beabsichtigten Eingriff hinreichend aufgeklärt hat, dass heisst, über die Risiken der Behandlung, alternative Behandlungsmethoden und die voraussichtliche Entwicklung bei Unterlassen einer Behandlung unterrichtet, damit der Patient in der Lage ist, eine sinnvolle Entscheidung zu treffen. „Durch die erforderliche Aufklärung soll dem Patienten ein allgemeines Bild von der Schwere und Richtung des Risikospektrums vermittelt werden“, hebt das Landgericht Köln in Übereinstimmung mit der gefestigten BGH-Rechtsprechung hervor.

■ Innerlich freie Patientenentscheidung

Im Falle eines ärztlichen Eingriffes, der nicht in jedem Fall vorgenommen werden muss, ist der Patient darauf ausdrücklich hinzuweisen. Gerade in diesem Fall bedarf es besonders der Aufklärung über die Tragweite und die Heilungschancen der konkreten Behandlung, insbesondere auch über den zu erwartenden Zustand des Patienten nach dem Eingriff.

Für den Zeitpunkt der Aufklärung gilt, dass dem Patienten ausreichend Zeit verbleiben muss, sich das Für und Wider des bevorstehenden Eingriffes zu überlegen und sich innerlich frei zu entscheiden. Es dürfe nicht der Eindruck vermittelt werden, dass sich der Patient nicht mehr aus einem bereits in Gang gesetzten Geschehen lösen könne. Dem Patienten muss die Gelegenheit zu einem ruhigen Abwägen verbleiben. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Eingriff nicht dringend notwendig oder nur „relativ indiziert“ ist.

■ Intensive und schonungslose Aufklärung vor „nur“ kosmetischen OPs

Die Rechtsprechung hat auf der Grundlage dieser Überlegungen anerkannt, dass bei einer medizinisch nur „relativ indizierten“ Laser-Operation hohe Anforderungen an die Aufklärung zu stellen sind. Der Patient muss auf die Risiken deutlich und schonungslos hingewiesen werden: „Je weniger ein ärztlicher Eingriff medizinisch geboten ist, um so ausführlicher und eindrücklicher muss der Patient, dem dieser Eingriff angeraten wird und den er selbst wünscht, über dessen Erfolgsaussichten und etwaige schädliche Folgen informiert werden.“ Insbesondere wenn die Laser-Therapie in die

Nähe einer kosmetischen Operation rückt, ist nach Auffassung des Landgerichtst Köln eine intensive und schonungslose Aufklärung des Patienten zu fordern.

Diesen Anforderungen sind die beklagten Ärzte nach Auffassung des Kölner Landgerichts nicht gerecht geworden: „Die Risikobeschreibungen der Ärzten trafen auf einen nach dem medizinischen Kenntnisstand von damals und heute nicht gerechtfertigte Erwartungshaltung der Klägerin, nach der Operation ohne Brille leben zu können. Dieser Erwartung haben die Beklagten und ihre Mitarbeiter nicht mit der gebotenen Deutlichkeit entgegengewirkt.“

■ Verlust der Akkommodationsfähigkeit erfordert Brille

„Ein vom Sachverständigen für erforderlich gehaltener Hinweis darauf, dass wegen des altersbedingten Verlustes der Akkommodationsfähigkeit auch nach der Behandlung eine Brille erforderlich sein kann, findet nicht statt“, stellt die Kammer fest.

Das Landgericht Köln hält eine Aufklärung am Operationstag selbst für verspätet: „Den von der Klägerin glaubhaft und konstant bereits unmittelbar nach der Operation geäußerten Wunsch, ohne Brille auskommen zu können, konnte die LASIK-Behandlung dagegen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erfüllen. Darauf ist die Klägerin nicht ausreichend hingewiesen worden.“ Erforderlich sei ein ausdrücklicher Hinweis. Aus den ärztlichen Vordrucken ergebe sich nicht mit der notwendigen Deutlichkeit, dass das Risiko verbleibt, gleichwohl weiter eine Brille zu benötigen.

„Hier kommt hinzu, dass die Klägerin dieses in kleiner Schrift gefasste Formular erst am Tag der Behandlung zur Durchsicht erhalten hat, nachdem die Pupillen erweitert waren. Danach ist aber ein Lesen in zumutbarer Weise nicht mehr möglich, wie die Kammermitglieder, sämtlich Brillenträger, aus eigener Erfahrung wissen“, heißt es ausdrücklich in dem Urteil.

■ Kosmetischer Charakter von LASIK-Operation

Gerade mit Rücksicht auf den kosmetischen Charakter der LASIK-Operation im Falle der Klägerin, die objektiv nur eine geringfügige Fehlsichtigkeit aufwies, wäre es aber erforderlich gewesen, schon vor dem

the horn experience

www.markus-t.com

Operationstag darauf hinzuweisen, dass ein Leben ohne Brille nicht zu erreichen sein wird, „auch wenn dies den wirtschaftlichen Interessen der Beklagten, die sich auf ambulante Operationen, insbesondere auf LASIK-Behandlungen spezialisiert haben, zuwider läuft.“

Der medizinische Sachverständige in dem Prozess hatte mit Rücksicht auf das fortgeschrittene Alter der Klägerin ein Leben ohne Brille für unrealistisch gehalten, denn gegen den biologisch bedingten schleichenden Verlust der Akkommodationsfähigkeit als Ursache für die Notwendigkeit der Nahbrille konnte die LASIK-Behandlung nicht helfen.

Die Ärzte wurden verurteilt, das Behandlungshonorar in Höhe von 4.500,- Euro zurück zu erstatten. Zum Ausgleich der von der Klägerin durch die LASIK-Operation beider Augen erlittenen Schmerzen und Leiden und zur Genugtuung des erlittenen Unrechts unter Abwägung aller relevanten Faktoren – Belastung durch die Operation und deren Dauer, Beschwerden nach der Operation, die zunächst bestehende Angst um eine Beeinträchtigung des Augenlichts, schließlich die Verfehlung des erhofften Lebens ohne Brille – verurteilte das Landgericht die Ärzte außerdem zu einem Schmerzensgeld von 1.500,- Euro.

■ LASIK-OP medizinisch nicht notwendig

In dem zweiten Fall musste der Kläger eine sehr starke Brille tragen und war nach Auffassung des Sachverständigen ein „relativ komplizierter Fall“. Trotzdem hielt der medizinische Sachverständige ausdrücklich fest, dass keine medizinische Notwendigkeit für die Laser-Operation vorgelegen habe. Die Sehschwäche des Klägers hätte man ebenso gut mit einer Brille ausgleichen können. Das Landgericht Köln hebt hervor, dass die LASIK-Behandlung nicht medizinisch notwendig gewesen sei. Solange die volle Sehschärfe mit einer Brille erreicht werden könne, sei eine Laser-Behandlung nicht medizinisch indiziert. Es gäbe nur seltene Fälle einer medizinischen Indikation der Behandlung, nämlich bei einem irregulärem Astigmatismus oder bei einer Trübung der Hornhaut.

Ein Schielen des Patienten sei durch einer Laser-Behandlung nicht zu beeinflussen gewesen. Primäres Ziel der Behandlung sei es gewesen, die Weitsichtigkeit zu korrigieren und die Hornhautverkrümmung zu beseitigen. Das Tragen einer Brille hatte für den Sachverständigen den gleichen Effekt wie die Laser-Behandlung. Hinsichtlich der Un-

schärfe im Randbereich einer Brille führt der Sachverständige aus, dass jeder Brillenträger kleine Einbußen der Sehschärfe in Kauf nehmen müsse. Das Gericht schließt sich der Einschätzung des Sachverständigen ausdrücklich an und erklärt, dass es ausgereicht hätte, den Kläger mit einer Brille zu versorgen.

■ Fazit

Beide Urteile machen deutlich, auf welches Glatteis sich Laser-Centren begeben, wenn sie in der Werbung falsche Erwartungen („Ein Leben ohne Brille!“) wecken. Spätestens bei der individuellen Patientenaufklärung müssen die Ärzte wieder „schonungslos“ die Wahrheit sagen. Ansonsten besteht allein aufgrund einer lückenhaften Aufklärung selbst für erfolgreich operierte Fehlsichtige ein Schadenersatz- und Schmerzensgeldanspruch. Die Brille als schmerz- und nebenwirkungsfreies Mittel zur Korrektur von Fehlsichtigkeiten genießt bei Gericht entgegen vielfacher Zeitgeistbekundungen nach wie vor Vertrauen.

**Anschrift des Autors:
Rechtsanwalt Peter Schreiber
Alexanderstr. 25a, 40210 Düsseldorf**

Screening – Prüfmethode der Optometrie

Mit der Anwendung von qualifizierten Screening-Methoden steigert der Augenoptiker/Optomist einerseits seine Möglichkeiten, die visuelle Leistungsfähigkeit seiner Klienten zu optimieren, andererseits leistet er in unserem überforderten Gesundheitswesen damit einen wichtigen Beitrag zur Früherkennung von Auffälligkeiten. Das Ziel der beiden Autoren ist es, in verständlicher Form sowohl:

- das physiologische Grundlagenwissen über spezielle Funktionen des visuellen Systems,
- eine konkrete Handlungsanleitung für den praktizierenden Augenoptiker/Optomisten als auch
- die epidemiologische Funktion und den Stellenwert sowie
- das biostatistische Grundlagenwissen über moderne optometrische Prüfmethode und deren Qualitätsbeurteilung zu vermitteln.

**620 Seiten, 315 Abbildungen und 80 Tabellen.
Umfangreiches Literatur- und Stichwortverzeichnis.**



49,- €

**inklusive ges. MwSt.,
zzgl. Porto und
Verpackung
ISBN 987-3-922269-20-5**

**DOZ-Verlag
Postfach 12 02 01,
69065 Heidelberg
Tel. (0 62 21) 90 51 70,
Fax (0 62 21) 90 51 71**